

Familien-Winterfreizeit für Schneeliebhaber - Flühli/Schweiz

01.03. - 08.03.2025

Dem Himmel so nah – Sonne und Schnee, Sport und Spaß, Begegnungen mit Gott und netten Menschen, Hüttenzauber und Sternenhimmel – könnt ihr zusammen mit anderen Familien als große Gemeinschaft erleben.

Wir wohnen in Familien-Mehrbettzimmern im CVJM-Heim Rothornblick in der Schweiz. Das umgebaute Entlebucher Bauernhaus ist gemütlich und komfortabel eingerichtet.

Das Familienskigebiet Sörenberg/Rothorn bietet 53 km abwechslungsreiche Pisten für Könner, Genießer und Anfänger mit 16 Liften und 2 Bergbahnen. Außerdem gibt es Langlaufloipen und ein Hallenbad ganz in der Nähe.

Abendlich finden verschiedene Aktivitäten statt. Bei der Vorbereitung und Gestaltung von Programmpunkten dürfen die Teilnehmer sich gerne einbringen.

Unterbringung: www.rothornblick-fluehli.ch

Skigebiet: www.soerenberg.ch

Leitung: Birgit Bürk/Gerd Speidel



Kosten/Leistungen:

unter 6 Jahren: 80 €

6 – 16 Jahre: 120 €

ab 17 Jahren: 300 €

Im Preis enthalten: 7 Übernachtungen mit Vollpension in Mehrbettzimmern

Nicht inbegriffen sind: Skipass, private Anreise, Kranken- und Unfallversicherung

Einschränkung: Mindestteilnehmerzahl 30

Anmeldung: Anmeldeformular auf www.cvjm-winterbach.de erhältlich; ausgefülltes Anmeldeformular ab 14.07.2024 per Mail an familienwinterfreizeit@cvjm-winterbach.de

Weitere Infos: Familie Speidel 07181 / 9949844
Familie Bürk 07181 / 74743
Familie Kramhöller 07181 / 9901253

Wir freuen uns auf Eure Anmeldungen!

Anmeldeformular

CVJM Winterbach – Familien-Winterfreizeit 2024 Flühli/CH

Hiermit melde ich folgende Personen zur Winterfreizeit vom 01.03. bis 08.03.2025 an:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Person 1	
Person 2	
Person 3	
Person 4	
Person 5	
Person 6	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	
Mobil	
E-Mail	
Allergien, etc.	
Anzahl Vegetarier	

Die Teilnahme soll auf keinen Fall an den Kosten scheitern. Wem es schwer möglich ist, den Betrag aufzubringen, wendet sich bitte an Pfarrer Scheuber: Joachim.Scheuber@elkw.de oder Tel: 07181-41515. Wir helfen gerne vertraulich und unbürokratisch.

Zur Anmeldung und Teilnahme an der Reise ist die Anerkennung unserer Datenschutzerklärung, Reise- und Teilnahmebedingungen notwendig!

Die Datenschutzerklärung des CVJM Winterbach e.V. habe ich zur Kenntnis genommen (bitte ankreuzen)
Link: http://cvjm-winterbach.de/?page_id=2507

Die Reisbedingungen des CVJM Winterbach e.V. und das Informationsblatt zu Pauschalreisen habe ich zur Kenntnis genommen (bitte ankreuzen)
Link http://cvjm-winterbach.de/?page_id=2507

.....
Datum, Unterschrift

Anmeldung ab 14.07.2025 möglich; ausgefüllten Anmeldebogen per Mail an: familienwinterfreizeit@cvjm-winterbach.de

REISEBEDINGUNGEN

Liebe Teilnehmer und Eltern,
die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des Reisevertrages, der im Falle Ihrer Buchung zwischen uns, dem CVJM Winterbach e.V. - nachstehend „RV“ für „Reiseveranstalter“ abgekürzt – und Ihnen als Teilnehmer, nachstehend „TN“ abgekürzt – zustande kommt. Lesen Sie bitte diese Teilnahmebedingungen aufmerksam durch.

1. Vertragsschluss

1.1 Mit der Reiseanmeldung, die ausschließlich schriftlich mit dem Anmeldeformular des RV erfolgen kann, bietet der TN (bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit den gesetzlichen Vertretern) dem RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung des RV an den TN, bzw. die gesetzlichen Vertreter zustande und führt zum rechtsverbindlichen Reisevertrag, unabhängig davon, ob eine Anzahlung geleistet wird, oder nicht.

2. Anzahlung, Restzahlung

2.1 Mit Vertragsschluss (also Zugang der Anmeldebestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB, ist der Reisepreis, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 9.1 abgesagt werden kann.

2.2 Gehen die Reisekosten nach Fälligkeit, Mahnung und Fristsetzung nicht fristgerecht beim RV ein obwohl dieser zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des TN besteht, so ist der RV berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. dieser Reisebedingungen zu belasten.

2.3 Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf die Aushändigung der Reiseunterlagen und die Erbringung der Reiseleistungen.

3. Leistungen, Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Leistungsträger, Reisevermittler und Freizeitleiter sind vom RV nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des RV oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages ändern.

3.3 Prospekte, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich.

3.4 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der TN berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN, aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preiserhöhung

Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten wie folgt zu ändern.

4.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der RV den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der RV vom TN den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der RV vom TN verlangen.

4.2 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den RV nicht vorhersehbar waren.

4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den TN unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt oder nach erfolgter Anzahlung sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten.

Der TN hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

5.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim RV bzw. Freizeitleiter.

5.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung, bei einer Busreise folgende Pauschale Entschädigung zu: bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%, vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%, vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%, vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75%, ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 90%, jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem Teilnehmer in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

5.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.4 Der RV kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

7. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

7.1 Der gesetzliche Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom RV eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.2 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.3 Die Freizeitleiter des RV sind nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.

7.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

7.5 Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV unter der in der in der Reiseausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Fristablauf kann der TN nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

8. Gesundheits- und Infektionsschutzbestimmungen, Einreisebestimmungen

8.1 In dem Rundbrief informiert der RV über die für die Reise notwendigen vorbezeichneten Vorschriften, sowie über die zur Einreise in das Reiseland erforderlichen Dokumente.

8.2 Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich.

8.3 Alle Kosten und Nachteile, die dem TN aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des RV bedingt sind.

9. Rücktritt und Kündigung durch den RV

9.1 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen

b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des RV später als drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig

d) Der TN kann bei einer solchen Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

e) Falls keine Teilnahme an einer Ersatzreise erfolgt, werden vom TN an den RV geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

9.2 Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen; bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Haftung

10.1 Die Haftung des RV gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den RV herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der RV haftet für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

11. Verjährung, Datenschutz,

11.1 Ansprüche des TN gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum.

11.2 Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.3 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst und gespeichert. Die Daten werden nur für im Rahmen der Reise notwendige Maßnahmen (wie z.B. Beantragung von Zuschüssen, Abschluss von Versicherung, Buchung von im Reisepreis inkludierten touristischen Leistungen wie z.B. Skipass, Ortsabgaben, polizeiliche Meldungen, Meldungen an Vermieter weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Weitergabe erfolgt nur mit expliziter Zustimmung des Teilnehmers oder Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus findet die auf unserer Homepage www.cvjm-winterbach.de veröffentlichte Datenschutzerklärung Anwendung.

12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

12.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2 Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

12.3 Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651 a BGB

Anlage 11 [1]

(zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. [1]

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der CVJM Winterbach e.V. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt der CVJM Winterbach e.V. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

„Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung. – Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der CVJM Winterbach e.V. hat eine Insolvenzabsicherung mit der Ecclesia Versicherung abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die Ecclesia Versicherung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des CVJM Winterbach e.V. verweigert werden. Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form erfolgt (www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de).

Hinweise zum Umgang mit Ihren persönlichen Daten durch den CVJM Winterbach e.V.

Wir bieten als anerkannter Träger der Jugendhilfe vielfältige Reise- und Bildungsangebote an. Unser Hauptaugenmerk liegt in diesem Rahmen auf Reisen, Freizeiten, Jugendveranstaltungen und Fortbildungsangeboten, sowie auf sozialen und diakonischen Projekten.

Die Datenerhebung, -verarbeitung erfolgt in Ausübung der oben angegebenen Zwecke. Den Schutz Ihrer persönlichen Daten nehmen wir nicht zuletzt wegen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ernst .

Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern, was wir dafür tun, um Ihrer Datensicherheit und unseren Erfordernissen gerecht zu werden.

Mit Ihrer Anmeldung und Buchung willigen Sie darin ein, dass Ihre persönlichen Daten von uns genutzt werden dürfen, wie im Folgenden ausgeführt:

Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen persönlichen Daten, die Sie uns über das Anmeldeformular, unsere Website oder auf anderem Wege zusenden, werden von uns ausschließlich zweckgebunden genutzt. Ohne diese Informationen ist es uns leider nicht möglich, Ihnen die gewünschte Leistung zu erbringen. Wir verwenden die Daten entsprechend den für uns geltenden einschlägigen kirchlichen und staatlichen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Teledienstegesetzes, des Teledienstedatenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes.

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht an Dritte außerhalb unseres Hauses weiter.

Weiterhin werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit zur Bearbeitung Ihrer Anfrage erforderlich, dritten Dienstleistern (z.B. Fluggesellschaften bei der Buchung von Flügen, Mietwagenunternehmen, Versicherungen, Liftbetreibern, Vermietgesellschaften etc.) zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich sind diese, wie auch die anderen oben genannten Anbieter, ebenso dazu verpflichtet, Ihre Daten in keinem Fall missbräuchlich zu nutzen oder weiter zugeben. Diese Grundsätze sind auch in unseren Reisebedingungen verankert.

Ihre für die erfolgreiche Abwicklung von Veranstaltungen wie Reisen, Freizeiten und Bildungsangeboten benötigten Daten werden zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung mittels EDV gespeichert. Weiter werden die Daten zum Versenden von Informationsmaterialien zu Reisen, Freizeiten, Seminaren und Bildungsangeboten sowie von Informationsbriefen per E-Mail oder Post verwendet.

Einige Veranstaltungen werden durch Landes- und/oder Bundesmittel gefördert. Im Falle einer finanziellen Förderung müssen wir zur Abwicklung (z. B. beim Landesjugendplan des Landes Baden-Württemberg, dem Kinder- und Jugendplan des Bundes etc.) Ihre Daten an den jeweiligen Zuschussgeber weiter geben. Um diese Fördermittel zu bekommen, muss der Teilnehmende bzw. die Erziehungsberechtigten in der Regel seine Teilnahme an dieser Veranstaltung per Unterschrift bestätigen; somit erlangt er unmittelbare Kenntnis über die Weitergabe der Daten an den Zuschussgeber. Sie haben natürlich jederzeit das Recht auf Auskunft und Berichtigung Ihrer persönlichen Daten, die sie auf Nachfrage beim CVJM Winterbach e.V. einsehen können.

Außerdem haben Sie jederzeit das Recht, Ihre bei uns gespeicherten persönlichen Daten sperren oder löschen zu lassen, soweit gesetzliche Regelungen (z.B. des Steuerrechts) dem nicht entgegenstehen. Daten, die für eine vertragliche Leistung unsererseits (z.B. Abrechnung einer Bildungs- oder einer Freizeitveranstaltung) erhoben wurden, sind von einer Löschung grundsätzlich nicht berührt, soweit sie als notwendige Bestandteile der Vertragserfüllung unerlässlich sind. Mit dieser Anmeldung und Buchung bestätigen Sie auch, dass Sie zum Zeitpunkt dieser Anmeldung und Buchung volljährig sind.

Für Minderjährige: Solltest Du zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig sein, dann darfst Du die Anmeldung und Buchung nur vornehmen, wenn Du diese zusammen mit einem Elternteil oder Vormund (Sorgeberechtigten) vornimmst. Bei der Anmeldung zur Buchung erhältst du einen entsprechenden Hinweis.